

Ev. Pfarramt

G...

An die
SA-Standarte .

Hiermit wird festgestellt, dass ein SA-Sturmführer am 8.11.38 anlässlich der Beerdigung des Arbeiters Erich Wolde (Drolbe?) auf dem hiesigen kirchlichen Friedhofe eine Ansprache gehalten hat, ohne die dafür erforderliche Genehmigung eingeholt zu haben. Damit ist folgender § 4 der hiesigen Friedhofsordnung verletzt worden: "Ansprachen von Nichtgeistlichen und von Geistlichen nichtöffentlich anerkannter christlicher Religionsgemeinschaften, Gesang- und Musikaufführungen, Sprechchöre und ähnliche besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen kraft des Hausrechts der Kirchengemeinde der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, setzt sich der Bestrafung wegen Hausfriedensbruches aus."

Es wird gebeten, in Zukunft die kirchlichen Bestimmungen einzuhalten.

Eine Abschrift ist dem E. Konsistorium der Mark Brandenburg in Berlin eingereicht.

Ev. Pfarramt .
gez. Unterschrift, Pfarrer.

SA der NSDAP
Der Führer der Gruppe
Ostmark.

Frankfurt/Oder, den 30.11.38.
Kaiserstrasse 12.

An den Pfarrer
Ev. Pfarramt G.....

Ihr unter dem 21.11.1938 an die SA-Standarte in L. gerichtetes Schreiben wurde der Gruppe zugeleitet, die Ihnen darauf folgendes erwidert:

Die SA erkennt keine lebensfremden Paragraphen an, die geeignet sind, sie in Ausübung einer selbstverständlichen kameradschaftlichen Pflicht zu behindern oder ihr diese gar unmöglich zu machen. Der betreffende SA-Sturmführer hat garnicht am Grabe eines Arbeiters Erich Drobbe, sondern an der Ruhestätte seines Sturmkameraden für die gesamte SA gesprochen.

Im übrigen ist die SA der Ansicht, dass der Boden des Friedhofs über den individuellen Charakter des Kirchenbesitzes hinaus in allererster Linie Eigentum des deutschen Volkes ist und somit deutsche Erde, auf der es jedem blutbewussten Volksgenossen ohne weiteres gestattet sein muss, einem lieben Kameraden Worte des Dankes und des Abschiedes zu widmen. Ueber der Kirchensatzung steht das höhere Recht des Blutes und des Volkes. Das bittet die Gruppe zur Kenntnis zu nehmen.

Der Führer der Gruppe Ostmark
i. V. gez. Vielstich.
Brigadeführer und Stabsführer.